

## Antrag auf Anerkennung der praktischen Vorbildung

Bachelor-Studiengänge:

UBW

WUR

An das Fachbereichssekretariat UW/UR (Raum 12/011)

Hiermit bestätige ich, dass ich die zur Anerkennung notwendigen Unterlagen gem. § 6 der Ordnung für die praktische Vorbildung (siehe Rückseite) beigefügt und die erforderlichen statistischen Angaben auf **Seite 2** (Rückseite) gemacht habe, wenn das Praktikum **während meines Studiums im Ausland** absolviert wurde.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Firma (Adresse): \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_ Zeitraum: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

An  
die Studiengangbeauftragte / den Studiengangbeauftragten

Wird das Praktikum / die Berufsausbildung / der Wehr- oder Zivildienst / das FÖJ anerkannt?

Antwort:

JA

12 Wochen

NEIN

Begründung:

.....  
.....  
.....

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

Praktikumsunterlagen zurück erhalten:

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift : \_\_\_\_\_

---

EDV erfasst: Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Bitte Rückseite für statistische Angaben „Ausland“ beachten**

**Auszug aus der „Ordnung für die praktische Vorbildung“**

**→ Seite 3**

**Statistische Angaben** (bitte zutreffendes ergänzen bzw. ankreuzen)

Aufgrund einer Änderung des Hochschulstatistikgesetzes ist die Hochschule Trier verpflichtet, Daten über die Anerkennung von Leistungen und studienbezogenen Auslandsaufenthalten zu erheben. Dazu bitten wir Sie, untenstehende Angaben zu machen. Die Daten werden anonymisiert im Zuge der Prüfungsstatistik an das statistische Landesamt übermittelt. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

2.1 Staat des Auslandsaufenthaltes: \_\_\_\_\_

2.2 Dauer des Auslandsaufenthaltes (in Wochen): \_\_\_\_\_

2.3 Anfangsdatum: \_\_\_\_\_ Enddatum: \_\_\_\_\_

- Art des Auslandsaufenthaltes:
- 01 Studium (Semesteraufenthalt an einer Hochschule)
  - 02 Praktikum (z. B. Traineeaufenthalt, Praxissemester, Externes Praktikum...)
  - 03 anderer studienbezogener Aufenthalt (z. B. Sprachkurs, Summerschool...)

\_\_\_\_\_ bitte angeben, um was für einen Aufenthalt es sich handelte

- Art des Mobilitätsprogramms:
- 01 EU-gefördertes Programm (z. B. Erasmus+)
  - 02 sonstiges mit öffentl. Mitteln gefördertes Programm (z. B. Hochschulpartnerschaft, Stipendium, Auslands-BaföG o. ä.)
  - 03 Mit nicht-öffentlichen Mitteln finanziertes Programm (z. B. Stipendium privater Stiftungen)
  - 04 kein Programm, selbst organisiert und finanziert

\_\_\_\_\_  
**Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Studierende/r**

## Auszug aus der Ordnung für die Praktische Vorbildung für die Bachelor-Studiengänge Umwelt- und Betriebswirtschaft sowie Wirtschafts- und Umweltrecht am Standort Birkenfeld der Fachhochschule Trier vom 23. November 2005

### § 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für die praktische Vorbildung gilt für die Bachelor-Studiengänge **Umwelt- und Betriebswirtschaft sowie Wirtschafts- und Umweltrecht** an der Fachhochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für Dauer, Auswahl und Art der praktischen Vorbildung.

### § 2 Zweck des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist unerlässlich zum Erwerb von Problembewusstsein und Verständnis für betriebliche Vorgänge. Darüber hinaus sollen spezifische fachliche Kenntnisse und Grundlagen vermittelt werden.
- (2) Es soll der Praktikantin bzw. dem Praktikanten insbesondere ermöglichen,
  - die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
  - studiengangsspezifische fachliche Erfahrungen zu sammeln,
  - soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.
- (3) Die betriebliche Mitarbeit während des Praktikums soll dazu führen, Arbeitsabläufe und -techniken kennenzulernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

### § 3 Modalitäten

- (1) Die Dauer des Praktikums beträgt 12 Wochen. Das Praktikum sollte ganz oder teilweise vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Es ist spätestens bis zur Anmeldung der Bachelor-Thesis nachzuweisen.
- (2) Eine studiengangsspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird dem Praktikum gleichgestellt.
- (3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikanten der ausbildenden Organisation um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

### § 4 Praktikumsort

- (1) Die praktische Tätigkeit soll in Organisationen erfolgen, die zur Ausbildung zugelassen sind. Die Wahl der Organisation ist den Praktikanten überlassen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Ordnung für die praktische Vorbildung entspricht.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die / der Studiengangbeauftragte Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.
- (3) Die Fachhochschule vermittelt keine Praktikantenplätze.

### § 5 Rechtsverhältnisse während des Praktikums

- (1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Unternehmen/Behörde und den Praktikantinnen bzw. Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festgelegt. Die Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes.
- (2) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten müssen darauf achten, dass sie während der Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Eine Unfallversicherung besteht kraft Gesetzes, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Fachhochschule nicht für Schäden, die die Praktikantinnen bzw. Praktikanten während der Praktikantentätigkeit verursachen.

### § 6 Berichterstattung, Bescheinigung

- (1) Die praktische Tätigkeit müssen die Praktikantinnen bzw. Praktikanten in Form eines Berichts dokumentieren.
- (2) Jeder Bericht soll sechs bis acht Seiten umfassen. Aus dem Bericht soll insbesondere hervorgehen, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen die Praktikantin bzw. der Praktikant im Praktikum erlangt hat.
- (3) Der Bericht ist der Organisation, in der das Praktikum abgeleistet wird, zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (4) Die Organisation, in der das Praktikum abgeleistet wird, stellt der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:
  - Beginn und Ende des Praktikums,
  - Fehltage,
  - Art der Beschäftigung (jeweils mit Wochenzahl),
  - wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten,
  - Gesamtzahl der abgeleisteten Wochen.

### § 7 Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die / den Studiengangbeauftragten. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Organisation, in der das Praktikum abgeleistet wird, gegengezeichneten Berichts im Original sowie der Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 4 erforderlich. Die Anerkennung der Praktikazeiten wird den Studierenden bescheinigt. Bei Nichtanerkennung ist die erfolgreiche Wiederholung des Praktikums spätestens bis zur Anmeldung der Bachelor-Thesis nachzuweisen.
- (2) Gegen die Versagung der Anerkennung ist der Widerspruch zum Prüfungsausschuss zulässig.